



## **Amtliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Bekanntgabe der Geltung der Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz bei Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100**

Aufgrund von § 28b Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 28b Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 2, § 77 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Kraft seit dem 23. April 2021, wird bekanntgemacht:

**Im Salzlandkreis überschreitet an drei aufeinanderfolgenden Tagen (20., 21. und 22. April 2021) die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100.**

**Somit gelten im Salzlandkreis ab dem 24. April 2021 die Maßnahmen nach [§ 28b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 IfSG](#).**

### **Begründung:**

Am 23. April 2021 ist das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde „§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderen Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung“ in das IfSG eingefügt. Es handelt sich hierbei um die sog. Bundes-Notbremse. Die Maßnahmen der Bundes-Notbremse greifen automatisch ein. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist das Eingreifen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Geltungsdauer ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden – das sind vorliegend gemäß § 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte – müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Das geänderte IfSG sieht für Landkreise, in denen eine Sieben-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, ohne weitere Umsetzungsmaßnahmen einen harten Lockdown mit Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, der weitgehenden Schließung des Einzelhandels, der Gastronomie, von Dienstleistungsbetrieben sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen vor. Die Sportausübung wird beschränkt; touristische Übernachtungsangebote sind untersagt. Schulen müssen ab einer Inzidenz von 100 zum Wechselunterricht übergehen, ab

einer Inzidenz von 165 darf Präsenzunterricht grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfinden, Abschlussklassen und Förderschulen können durch den Salzlandkreis von der Untersagung ausgenommen werden. In Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten erfolgt ab einer Inzidenz von 165 nur noch eine Notbetreuung. Das Nachweisblatt zur Notbetreuung für Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, für Schulen im Wechselunterricht sowie bei Schulschließungen ist als Anlage beigefügt. Die Geltung dieser Maßnahmen endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen die maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden.

**Die konkreten Maßnahmen und Regelungen beim Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen sind dem § 28b IfSG zu entnehmen. Die obige Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.**

Im Salzlandkreis liegt die Sieben-Tage-Inzidenz am 20., 21. und 22. April 2021 über 100, weshalb eine Geltung der Maßnahmen ab dem 24. April 2021 gegeben ist (vgl. Übergangsvorschrift § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG). Die Feststellung der genannten Inzidenzwerte beruhen auf den vom Robert Koch Institut auf der folgenden Seite: <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen.

Auf die Homepage des Salzlandkreises wird hingewiesen; dort sind die Gesetzesregelung sowie Informationen zur Notbetreuung enthalten.

**Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:**

Gemäß § 28b Abs. 5 IfSG bleiben weitergehende Vorschriften und Maßnahmen des Infektionsschutzes unberührt. Das bedeutet, dass bereits bestehende und künftige Regelungen, insbesondere in Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder (vor allem nach den §§ 28 ff, 32 IfSG) ebenso wie in Gestalt von Allgemeinverfügungen, Einzelverwaltungsakten oder sonstigen Maßnahmen der Behörden, insbesondere der zuständigen Infektionsschutzbehörden, weiter gültig sind, soweit sie über die in § 28b vorgesehenen infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen hinausgehen, d. h. gleichsam zu einem stärkeren Infektionsschutz führen, oder soweit die nach dieser Vorschrift maßgeblichen Inzidenzwerte nicht überschritten oder wieder unterschritten werden.

**Deshalb bleibt die Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 19. April 2021 zur Einschränkung der Kontakte (<https://www.salzlandkreis.de/media/15543/corona-rechtsverordnung-kontakteinschraenkung-ab-20042021docx.pdf>) weiterhin gültig und ist einzuhalten.**

Abweichend von § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG ist in dieser Rechtsverordnung geregelt, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet ist. Weiterhin regelt diese Verordnung, dass private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet sind.

Bernburg (Saale), den 23. April 2021

Markus Bauer  
Landrat



## Nachweis der Unentbehrlichkeit für den Bedarf einer Notbetreuung in den Schulen, Kindertageseinrichtungen/Horten im Salzlandkreis

Gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (hier: 4- Änderung in Kraft ab 22.04.2021) regelt die nach Landesrecht zuständige Behörde (Salzlandkreis) die Kriterien für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Horten und Schulen sofern die Inzidenzwerte gemäß Meldungen RKI an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert 100 bzw. 165 übersteigt.

- ab einem Inzidenzwert von 100 – Wechselunterricht sowie Notbetreuung für Schulkinder
- ab einem Inzidenzwert von 165 – Notbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Hort, Schulen für Kinder bis zur Vollendung 12. Lebensjahr)

Ein Anspruch auf Notbetreuung in einer der o.g. Einrichtungen haben folgende Personen:

- alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
- Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
- die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen sowie
- betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung

(z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

### Bescheinigung des Arbeitgebers als Nachweis der Unentbehrlichkeit für die Notbetreuung

Kindertageseinrichtung
Einrichtungsträger

Wir bescheinigen, dass Frau/Herr

Name, Vorname
wohnhaft in

in einem der folgenden Arbeitsbereiche (auszugsweise) tätig ist:

- Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung,
- Landesverteidigung, Justiz, Regierung und Verwaltung, Polizei, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rettungsdienst,
- öffentliche Infrastruktur, Energie, Wasser, Finanzen- und Versicherungen, ÖPNV, Versorgungseinrichtungen des Handels, ÖPNV,
- Schuldienst und Kindertagesbetreuung (einschließlich Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
- Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal Frauen- und Kinderschutz,
- Bestatter

Datum/Unterschrift und Stempel Arbeitgeber

**Erklärung des Personensorgeberechtigten:**

Hiermit bestätige ich, dass keine alternative Betreuung meines Kindes möglich ist.

Vor- und Zuname des Kindes

Ich bin alleinerziehend und berufstätig. (Wenn zutreffend, bitte ankreuzen.)

Datum/Unterschrift